

Leitfaden Photovoltaik-Anlagen

Jahresprogramm 2020–2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Dezember 2020

Inhalt

| | | |
|-------------|---|----------|
| | Vorwort | 2 |
| 1.0 | Ziele der Förderaktion | 3 |
| 2.0 | Fördergegenstand | 3 |
| 3.0 | Voraussetzungen | 3 |
| 4.0 | Antragsberechtigte und Fördersätze | 4 |
| 5.0 | Einreichverfahren | 5 |
| 6.0 | Details zur Antragstellung | 5 |
| 7.0 | Mittelvergabe | 7 |
| 8.0 | Inanspruchnahme weiterer Förderungen | 7 |
| 9.0 | Rechtsgrundlage | 8 |
| 10.0 | Kontakt und Informationen | 8 |
| | Impressum | 9 |

Vorwort

Die Krise um COVID-19 hat der Menschheit viele Erkenntnisse gebracht. Wahrscheinlich die wichtigste Erkenntnis ist die, dass ohne beherztes, rasches Eingreifen in einer Krisensituation die Systeme an ihre Belastungsgrenzen kommen und eine unkontrollierbare Dynamik entsteht.

In der Bekämpfung der Klimakrise haben wir diesen Punkt, bis zu dem ein Eingreifen noch stabilisierende Wirkung zeigen kann, bald erreicht.

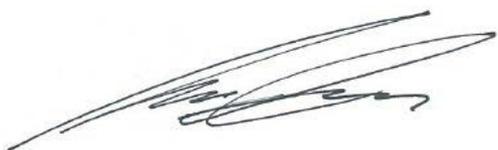
Globale Klimaveränderungen werden großen und krisenhaften Einfluss haben: auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Daher ist es wichtig, Antworten auf diese großen Herausforderungen zu finden, d. h. einerseits den Klimaschutz konsequent voranzutreiben und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Klima- und Energieziele der österreichischen Bundesregierung, niedergeschrieben im nationalen Energie- und Klimaplan, sind ambitioniert, aber machbar. Sie sind aber nur dann machbar, wenn es uns gelingt, alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Bereiche der Wirtschaft mitzunehmen und bestmöglich zu unterstützen. Klimaschutz wird eine österreichische Erfolgsgeschichte, wenn wir gemeinsam an einem Strang ziehen und alle einen Beitrag leisten.

Es gilt nun, die im Klima- und Energieplan aufgezeigten Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen.

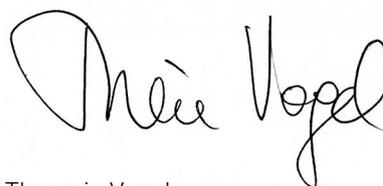
Mit den Programmen des Klima- und Energiefonds wollen wir die notwendige Unterstützung geben. Nun sind alle Hebel in Richtung Dekarbonisierung, also dem Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas, zu stellen. Denn die Zeit läuft davon, wenn wir die Folgen der Klimakrise wie Ernährungsnotstand, Dürre, Unwetterkatastrophen und massive wirtschaftliche Schäden für uns und folgende Generationen vermeiden wollen.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds auch heuer wieder die Installation von Photovoltaikanlagen für natürliche und juristische Personen wie zum Beispiel Betriebe, Vereine oder konfessionelle Institutionen. Durch die neuen Rahmenbedingungen können nun Anlagen mit einer Maximalleistung von 50 kW_p gefördert werden. Der Fördersatz für Anlagen bis 10 kW_p beträgt 250 Euro pro kW_p. Anlagen deren Leistung 10 kW_p übersteigt, erhalten für die drüber hinaus gehende Leistung bis 20 kW_p zusätzlich 200 Euro/kW_p und für jedes darüber hinaus gehende kW_p nochmals 150 Euro. Für gebäudeintegrierte Anlagen gibt es weiters einen Bonus von 100 Euro/kW_p.

Nutzen Sie auch heuer wieder diese Unterstützung, um die Kraft der Sonne für sich, aber auch für unsere Umwelt nutzbar zu machen!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen. Gegenständliches

Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

2.0 Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen).

Sollte die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage unter bestimmten Rahmenbedingungen gesetzlich vorgeschrieben sein (wie z. B. bei betrieblichen Neubauten

in Wien), so kann die dabei vorgeschriebene Leistung nicht im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds gefördert werden. Ebenso ist der Einbau von gebrauchten PV-Modulen nicht förderfähig.

3.0 Voraussetzungen

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 50 kW_p. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben. Pro Standort kann nur für 1 Photovoltaik-Anlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Photovoltaik-Anlage nur 1 Förderantrag gestellt werden.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die AntragstellerIn adressiert sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen.

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs) unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt. Für freistehende Anlagen/ Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von 50 kW_p gelten für Antragstellungen ab 22.12.2020 folgende Förderpauschalen:

- 250 Euro/kW_p für 0 bis 10 kW_p
- 200 Euro/kW_p für jedes weitere kW_p zwischen > 10–20 kW_p
- 150 Euro/kW_p für jedes weitere kW_p > 20 kW_p bis 50 kW_p

Eine Anlage mit 12 kW_p Leistung erhält damit 10 x 250 Euro + 2 x 200 Euro = 2.900 Euro an Förderung.

Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) gibt es einen Bonus in der Höhe von zusätzlich 100 Euro/kW_p.

Diese Fördersätze können nach Inkrafttreten des EAG (Erneuerbaren Ausbau Gesetz) und den zugehörigen Verordnungen entsprechend angepasst werden.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen).

Ausdrücklich keine gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV) sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Gemäß Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF beträgt die Förderung unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen maximal 35 % der anerkehbaren Investitionskosten. Diese maximale Förderung wird dabei für Privatpersonen auf Basis der anerkehbaren Bruttokosten (inkl. USt.) berechnet, bei Betrieben/juristischen Personen wird diese Berechnung auf Basis der Nettokosten vorgenommen. Bei geringen Investitionskosten ist eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalsätze möglich. Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Bei Betrieben wird die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vergeben. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

5.0 Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

Schritt 1 – Registrierung

Schritt 2 – Antragstellung

Ihr Weg zur Förderung

1. **Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb** und holen Sie sich Ihre Zählpunktnummer bei Ihrem Netzbetreiber.
2. Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
3. **Schritt 1 – Registrierung:** die einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt und der Zählpunktnummer. Die Fertigstellung muss nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.

4. **Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun über die Online-Plattform gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung(en), des 7-seitigen Prüfprotokolls, des Formulars „Förderungsabrechnung“, des Nachweises der Zählpunktnummer und bei Privatpersonen inkl. Übermittlung des Meldezettels). Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Ein Netzanschluss muss zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

6.0 Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.pv.klimafonds.gv.at und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, längstens bis 31.12.2022 möglich.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)

- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Branche (nur bei Betrieben)
- Projektdaten (Zählpunktnummer*, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Leistung PV-Anlage, Montageart, Hersteller PV-Module und Wechselrichter)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail. Dieses enthält die Registrierungsnummer und einen **persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung.**

* Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

Innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung ist die Anlage zu errichten und die Antragsunterlagen sind über die Online-Plattform zu übermitteln. **Anträge, bei denen die PV-Module vor dem 22.06.2020 geliefert wurden, können nicht gefördert werden.** Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.

Für alle registrierten Projekte sind ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Photovoltaik-Anlage** erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage muss zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ins Netz einspeisen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- bei juristischen Personen: Rechtsform, Firmenbuchnummer, AnsprechpartnerIn, Betriebsgröße
- bei Land-/ForstwirtInnen: landwirtschaftliche Betriebsnummer
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum PV-Module, Anlagenart, beim Klima- und Energiefonds eingereichte Leistung, bei anderen Förderstellen eingereichte Leistung)

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- **Formular „Förderungsabrechnung“:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- **Rechnungen:** adressiert an den/die AntragstellerIn
- **7-seitiges Prüfprotokoll** nach OVE/ÖNORM E8001 eines befugten Professionisten. Das Prüfprotokoll besteht aus dem „Prüfbefund“ (2 Seiten), dem „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ (3 Seiten)
- **Nachweis der Zählpunktnummer für die Strom-einspeisung:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber (z. B. Netzzugangsvertrag)
- **bei Privatpersonen: Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der/die AntragstellerIn muss nicht am Projektstandort gemeldet sein)
- **Bei gebäudeintegrierten Anlagen:** Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage

Das Formular „Förderungsabrechnung“ sowie ein Formular für das Prüfprotokoll sind als Download unter www.pv.klimafonds.gv.at für Sie bereitgestellt. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 12 Wochen nach Registrierung.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **22.06.2020** erfolgt sind, nicht anerkannt werden.

7.0 Mittelvergabe

Die für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ zur Verfügung stehenden Mittel sind jederzeit über www.pv.klimafonds.gv.at abrufbar.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist längstens bis **31.12.2022** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ nicht in Kombination mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung bei anderen Stellen angesucht werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft.

Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

9.0 Rechtsgrundlage

Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF.

10.0 Kontakt und Informationen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Photovoltaik** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-730** oder per E-Mail an pv@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Stefan Reininger
www.py.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
angineering.net

Fotos:
Stefan Reininger

Herstellungsort:
Wien, Dezember 2020

